

= Rundschreiben n. 4

24.06.2010

= Steuerfälligkeiten

+ 6. Juli +

- Einzahlung Einkommenssteuern und Sozialabgaben betreffend die Steuererklärung des Jahres 2009, für die die Branchenkenntzahlen anwendbar sind.

+ 16. Juli +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats;

- Einzahlung der monatlichen MwSt-Schuld des Vormonats;

- Einzahlung Einkommenssteuern und Sozialabgaben betreffend die Steuererklärung des Jahres 2009, bei Inanspruchnahme des Aufschubes (Zinsaufschlag 0,4%).

+ 25. Juli +

- Frist für die Versendung der monatlichen und quartalsweisen Intra-Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen, Erwerbe und Leistungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit die Griechenland-Krise gezeigt hat, welche Gefahren eine hohe Staatsverschuldung und ein hohes Haushaltsdefizit heraufbeschwören, muss auch Italien Zeichen setzen, die angetan sind, die Märkte zu beruhigen. Mit dem kürzlich verabschiedeten Sparpaket, das für die Jahre 2011 und 2012 Einsparungen und Mehreinnahmen im Ausmaß von insgesamt Euro 24 Milliarden vorsieht, hat Italien einen ersten Schritt in diese Richtung gemacht.

Aufgrund der anhaltenden Diskussionen über die verschiedenen eingeführten Sparmaßnahmen, wird erwartet, dass bis zur endgültigen Umwandlung noch zahlreiche Änderungen am Dekret angebracht werden. Dennoch möchten wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung dieses Dekrets geben, nachdem einige Bestimmungen bereits in Kraft sind.

+ 1. Sparpaket +

Mit Gesetzesdekret Nr. 78 vom 31.05.2010 wurde das Sparpaket der Regierung erlassen. Hier folgend eine Übersicht der bedeutendsten Neuerungen im Steuerbereich. = Seite 2

+ 2. Aktuelles Thema +

Mit 01.07.2010 müssen die Unternehmer alle Umsätze gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in einem Steuerparadies dem Finanzamt elektronisch mitteilen. Hierzu wurden kürzlich der entsprechende Vordruck und die Anleitungen zur Abfassung und Versendung veröffentlicht. = Seite 4

+ 1. Sparpaket +

Nachstehend geben wir einen Überblick über die zentralen Maßnahmen, welche mit dem Sparpaket vom 31. Mai 2010 erlassen wurden.

1. Nachverfolgbarkeit der Zahlungen

Ab **31. Mai 2010** ist die Übertragung von Bargeld, von Überbringersparbüchern oder Überbringerpapieren in Euro oder Fremdwährung untersagt, wenn der Gesamtwert der eventuell auch gesplitteten Transaktion **Euro 5.000 und mehr** beträgt (bisher Euro 12.500). Die Übertragung muss über eine Bank oder über die Poste Italiane S.p.A. erfolgen. Zusätzlich müssen die ab dem genannten Datum ausgestellten Bankschecks, den Namen oder die Bezeichnung des Begünstigten und die Klausel „nicht übertragbar“ enthalten.

2. Neue Kunden- und Lieferantenliste

Alle Unternehmer sollen verpflichtet werden die Rechnungen von mehr als **Euro 3.000** der Finanzverwaltung in elektronischer Form zu melden. Es scheint eine Art von Kunden- und Lieferantenliste zu werden. Die Modalitäten und Fristen müssen noch mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur festgelegt werden.

3. Quellensteuer bei Anwendung des Steuerbonus von 36% bzw. 55%

Ab **1. Juli 2010** müssen die Banken eine Quellensteuer von **10%** auf die Zahlungen an Unternehmen einbehalten, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen durchführen. Es geht um die Zahlungen, für welche der Auftraggeber den Steuerabsetzbetrag von 36 oder 55% beansprucht. Diese Zahlungen müssen bekanntlich über die Bank vorgenommen werden. Die Quellensteuer zulasten des leistenden Unternehmens kann von diesem mit der geschuldeten Steuer in der Steuererklärung verrechnet werden. Die betroffenen Zahlungen und die Modalitäten des Abzuges werden mit Durchführungsverordnung erlassen, welche derzeit noch ausständig ist.

4. Eintragung Gebäude im Gebäudekataster und Angabe Katasterdaten beim Kauf oder Miete von Gebäuden

Alle im Gebäudekataster nicht eingetragenen Liegenschaften oder die fehlenden Änderungen müssen bis spätestens **31.12.2010** aktualisiert werden.

Zusätzlich muss ab dem **01.07.2010** der Notar die Angaben in allen Urkunden, welche die Übertragung von dinglichen Rechten (Kauf, Verkauf, Fruchtgenuss, Dienstbarkeiten, usw.) auf Liegenschaften zum Gegenstand haben, prüfen, ob der erklärte Inhaber mit den Daten des Katasters übereinstimmt. Die Parteien müssen zudem erklären, dass die im Kataster hinterlegten Pläne mit der tatsächlichen Bausubstanz übereinstimmen.

Die Katasterdaten müssen nun sowohl in den Mietverträgen selbst, als auch bei der jährlichen Registrierung dieser, zwingend angegeben werden.

5. Neue Einkommensmaßstab

Das steuerliche Kernstück des Sparpakets betrifft die Neuauflage des Einkommensmaßstabes („redditometro“). Es geht dabei um eine vereinfachte Einkommensprüfung anhand des Lebensstandards bzw. anhand der vom Steuerpflichtigen getätigten Ausgaben. Der neue Maßstab stützt sich auf statistische Berechnungen und man unterscheidet nun, hinsichtlich Ausgaben und Lebensstandard nach Wohnort und Familienzusammensetzung. Die Ausgaben werden aufgrund der in der Steuerdatei vorhandenen Daten erhoben (z.B. Pkws, Wohnungen, Darlehen, Hausangestellte). Erfasst werden nun auch die Ausgaben für Reisen, Privatschulen, Freizeitclubs, Wellness-Centren, usw.. Die Neuerung muss noch durch eine Durchführungsverordnung umgesetzt werden.

5. Verrechnungspreise („transfer-price“)

Um die inländischen Bestimmungen dem OECD-Standard anzupassen, wird die Dokumentationspflicht eingeführt. Mit der Dokumentation haben Unternehmen, welche Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Ausland unterhalten, den Nachweis zu erbringen, dass diese zu Marktwerten nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit erfolgen. Wenn diese Dokumentation nach den Vorschriften der Finanzverwaltung erstellt wird, werden im Falle einer Prüfung keine Verwaltungsstrafen verhängt; es sind dann nur die Steuern und Zinsen nachzuzahlen. Mit Durchführungsverordnung muss noch Inhalt und Aufbau dieser Dokumentation festgelegt werden. Es handelt sich um eine positive Bestimmung, zumal die Dokumentation im Interesse der Unternehmen ist und diese nun angehalten werden, den Verrechnungspreisen mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Begünstigte Besteuerung für ausländische Unternehmen

Ausländische Unternehmen, die in Italien eine Tätigkeit eröffnen, können auf Antrag das Steuersystem ihres Herkunftslandes oder wahlweise eines anderen EU-Staates anwenden. Dieses „*Steuersystem zur europäischen Anziehung*“ benötigt die Zustimmung der EU-Kommission und wird mit einer Durchführungsverordnung eingesetzt werden.

7. Begünstigte Produktions- und Leistungsprämien

Die begünstigte Besteuerung von 10% für Leistungsprämien wird auch für 2011 vorgesehen. Die Begünstigung gilt für Prämien bis zu Euro 6.000 bei Einkommen bis zu jährlich Euro 40.000. Die betrieblichen Vereinbarungen können auch ein Leistungsziel vorsehen.

8. Verrechnungsverbot

Ab 2011 gilt ein Verrechnungsverbot von Guthaben mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den vereinheitlichten Zahlungsvordruck F24, falls der Steuerpflichtige offene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von mehr als Euro 1.500 aufweist.

+ 2. Aktuelles Thema +

Mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie nochmals daran erinnern, dass ab dem **1. Juli 2010** eine elektronische Meldung aller Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in einem **Steuerparadies** zu erstellen ist. Hier verweisen wir auf unser ausführliches Rundschreiben Nr. 3 vom 11.05.2010.

Nachdem die Verwaltungsstrafen für die unterlassene, unvollständige oder unrichtige Meldung zwischen Euro 516 und 4.130 pro Geschäftsvorfall beträgt, ersuchen wir Sie, sich umgehend für die elektronische Versendung zu rüsten, sodass Sie in der Lage sind die entsprechende Meldung direkt vorzunehmen.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beraterteam

= **ACHTUNG:**

Die Meldepflicht gilt für alle ab **1. Juli 2010** durchgeführten Operationen mit Unternehmen, die ihren Sitz in einem **Steuerparadies** haben.

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214